

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 20. März 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 39.) Verordnung über die Vertretung der Kirchentreise und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. — (Nr. 40.) Verlegung der Konfirmationsfeiern am 29. März 1936. — (Nr. 41.) Erklärung des Landeskirchenausschusses. — (Nr. 42.) Festsetzung eines Teiles des Gehaltes der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwandes. — (Nr. 43.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936. — (Nr. 44.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenlassenrechnungen. — (Nr. 45.) Geschenke. — (Nr. 46.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

Provinzialkirchenauschuß für die Kirchenprovinz
Pommern.

Stettin, den 17. März 1936.

(Nr. 39.) Verordnung über die Vertretung der Kirchentreise und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

In Nr. 7 des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche, Ausgabe B (Altpreußen), ist auf Seite 19/20 die nachstehende Verordnung abgedruckt, die wir hiermit bekanntgeben:

Verordnung über die Vertretung der Kirchentreise und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Vom 26. Februar 1936.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221 *) wird mit Zustimmung des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Wiederherstellung einer geordneten Vertretung der Kirchentreise und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Der Kreissynodalvorstand verwaltet und vertritt den Kreissynodalverband. Er nimmt insbesondere auch die Befugnisse der Kreissynode wahr. Tagungen der Kreissynode finden nicht statt.

(2) Stellt der Provinzialkirchenauschuß fest, daß ein Kreissynodalvorstand nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so bestellt er einen Kreiskirchenauschuß, auf den die Rechte und Pflichten des Kreissynodalvorstandes übergehen. Der Superintendent ist Vorsitzender des Kreiskirchenauschusses. Jedoch kann der Provinzialkirchenauschuß aus wichtigen Gründen den Vorsitz einem der von ihm ernannten Mitglieder des Kreiskirchenauschusses übertragen.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 76 der Verfassungsurkunde (§ 48 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz) bleiben unberührt und finden auf den Kreiskirchenauschuß entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde wird durch den Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) allein ausgeübt. Die Befugnisse der Gemeindevertretung (größeren Gemeindevertretungen) werden vom Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) wahrgenommen. Die Rechtsstellung der Geistlichen bleibt unberührt.

§ 3.

Stellt der Provinzialkirchenauschuß nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (Kreiskirchenauschusses) fest, daß ein Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) nicht in der Lage ist, die ihm oblie-

*) GBl. d. DOK. S. 101.

genden Aufgaben zu erfüllen, so bestellt er einen Gemeindefirchenausschuß, auf den die Rechte und Pflichten des Gemeindefirchenrates (Presbyteriums) übergehen. Die Mitglieder des Gemeindefirchenausschusses müssen die Wählbarkeit eines Ältesten besitzen und das Ältestengelübde ablegen.

§ 4.

Der Provinzialfirchenausschuß kann nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (Kreiskirchenausschusses) in besonderen Fällen den Vorsitz im Gemeindefirchenrat (Presbyterium) anders regeln, als die Verfassungsurkunde (Kirchenordnung) vorschreibt.

§ 5.

In Gemeinden, in welchen auf Grund des Art. 39 der Verfassungsurkunde (§ 32 der Kirchenordnung) Bevollmächtigte bestellt worden sind, werden gemäß § 3 dieser Verordnung Gemeindefirchenausschüsse gebildet.

§ 6.

Entscheidungen des Provinzialfirchenausschusses über die Bildung eines Kreiskirchenausschusses (§ 1 Abs. 2) oder eines Gemeindefirchenausschusses (§ 3) dürfen nur nach Einholung der Zustimmung des Landesfirchenausschusses ergehen.

§ 7.

Die Befugnisse der Finanzabteilung bei dem Evangelischen Oberfirchenrat und den Konsistorien hinsichtlich der Ordnung der Vermögensverwaltung in der Kirchengemeinde bleiben unberührt.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen bleiben für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung.

§ 9.

Für die außerdeutschen Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bleibt eine Sonderregelung gemäß Art. 165 der Verfassungsurkunde vorbehalten.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Landesfirchenausschuß.

D. Eger.

Zimmermann.

Lgb. P. K. A. Nr. 164.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1936.

(Nr. 40.) Verlegung der Konfirmationsfeiern am 29. März 1936.

Evangelischer Oberfirchenrat.

E. O. I 653 II/36.

Berlin-Charlottenburg, den 18. März 1936.

Im Blick auf die entscheidende Bedeutung der bevorstehenden Reichstagswahl ist es der dringende Wunsch des Staates, daß am Wahltage keine Konfirmationsfeiern stattfinden. Wir haben uns deshalb auf erneute Vorstellungen hin im Einvernehmen mit dem Landesfirchenausschuß entschlossen, unsere Anordnung vom 16. d. Mts. — E. O. I 653 — betreffend Verlegung der am 29. März angesetzten Konfirmation ohne jede Einschränkung in Kraft zu setzen. Es finden also am 29. März keine Konfirmationen statt.

Für den Präsidenten
gez. D. Symmen.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehende Anordnung teilen wir den Geistlichen zur Kenntnisnahme und genauen Nachachtung mit.

Die Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März d. J. — E. O. I 653 — lautete folgendermaßen: „Mit Rücksicht auf die Reichstagswahl ordnen wir hierdurch nach Benehmen mit dem Landeskirchenausschuß an, daß die auf den 29. März d. J. angesetzten Konfirmationsfeiern zu verlegen sind, falls nicht die besonderen örtlichen Verhältnisse eine Verlegung als unnötig erscheinen lassen.“ Letztere Einschränkung ist nummehr aufgehoben, die angesetzten Einsegnungen sind auf einen der folgenden Sonntage, Festtage oder auf einen Wochentag zu verlegen.

gez. W a h n.

Lgb. VI Nr. 1444.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. März 1936.

(Nr. 41.) Erklärung des Landeskirchenausschusses.

**Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche
der altpreußischen Union.**

Berlin-Charlottenburg, den 18. März 1936.

LKA. 376/36.

Lebensstraße 3.

Erklärung

des Landeskirchenausschusses und der Provinzialkirchenausschüsse für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union zur Verlegung der Konfirmationsfeiern vom 29. März 1936.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit unserer Zustimmung durch Erlass vom 18. März 1936 — E. O. I 653/36 II — angeordnet, daß die auf den Tag der Reichstagswahl angesetzten Konfirmationsfeiern verlegt werden. Trotz aller Schwierigkeiten, die der Durchführung dieser Anordnung entgegenstehen, haben wir ihr einmütig zugestimmt.

Die Wahl vom 29. März 1936 ist von entscheidender Bedeutung für Leben und Zukunft unseres Volkes. Um des Ernstes dieser Wahl willen muß von den Konfirmanden, Eltern und Paten das Opfer dieser Verlegung der Konfirmationsfeiern gefordert werden.

Wir bitten alle Beteiligten, dieses Opfer freudig zu bringen und auch damit zu beweisen, daß die deutsche evangelische Christenheit mit ganzem Herzen für Volk und Führer, für die Zukunft unseres Vaterlandes und für einen Frieden in Ehren einsteht.

Berlin, den 18. März 1936.

Der Landeskirchenausschuß

und sämtliche Provinzialkirchenausschüsse der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

D. Eger.

Vorstehende Erklärung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

W a h n.

Lgb. VI Nr. 1445.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. März 1936.

(Nr. 42.) Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwands.

Der Präsident des Landesfinanzamtes in Stettin hat zu dem Erlass des Reichs- und Preuß. Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1936 — M. f. R. G Ia 5138 G/ F. M. I B 4211/5. 12. II (J) —, betr. Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwands (von uns bekanntgemacht im Kirchl. Amtsblatt 1936 auf Seite 23 unter Nr. 18) darauf hingewiesen, daß seine Verfügung vom 14. Dezember 1935 — S 2015 —

2 — I d Ziffer II 3 — durch diese Regelung hinfällig geworden sei. Die Finanzämter sind vom Präsidenten des Landesfinanzamtes angewiesen worden, soweit für die Abgeltung der Werbungskosten und Sonderausgaben von Geistlichen auf Antrag für 1936 bereits ein entsprechender Betrag steuerfrei belassen und auf der Steuerkarte 1936 eingetragen worden ist, die entsprechenden Verfügungen zu widerrufen. Falls Geistliche — so heißt es weiter in der Anordnung des Landesfinanzamtspräsidenten — neben der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben geltend machen, müssen die Ausgaben in jedem Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Wir bringen die vorstehende Anordnung des Präsidenten des Landesfinanzamtes den Herren Geistlichen zur Kenntnis mit dem Bemerkten, daß damit der bei Abdruck des Erlasses des Reichs- und Preuß. Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1936 im Kirchl. Amtsblatt auf Seite 24 von uns gemachte Zusatz hinfällig geworden ist.

In Vertretung:
gez. Dr. Sahnz.

Tgb. I Nr. 3038.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1936.

(Nr. 43.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1935 — Tgb. II Nr. 1175 — (KABl. 1935 S. 217) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1936, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

D. Wahn.

Tgb. II Nr. 182.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1936.

(Nr. 44.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkassenrechnungen.

Die Kirchengemeinden staatlichen Patronats werden hiermit aufgefordert, die noch rückständigen Kirchenkassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1934 zwecks patronatlicher Entlastung dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten sofort einzureichen.

In Vertretung:
gez. Dr. Sahnz.

Tgb. IV Nr. 3185.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1936.

(Nr. 45.) Geschenke.

1. Der Kirche zu Friedrichsdorf, Kirchenkreis Dramburg, zum Glockenfonds:
 - a) von der Lichtgemeinschaft (aufgelöste Genossenschaft für Abnahme von elektrischem Licht) 300 RM;
 - b) von dem Altstücker Kohls dortselbst 5 RM.
2. Der Kirche zu Groß Grünow von dem Patron ein Kreuzifix für den Altar.
Der Kirche in Wangerin, Kirchenkreis Labes, von der dortigen Ev. Frauenhilfe:
 1. 3 Vasen im Gesamtwerte von 15 RM;

2. einen Velvet-Teppich für den Altarvorraum $3,50 \times 3$ Meter;
3. einen Haargarn-Teppich für den Altarvorraum $4,75 \times 7$ Meter;
4. Läufer aus Haargarn 20×1 Meter.

Gesamtwert der Spenden 2—4 = 600 RM (Sechshundert Reichsmark).

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. März 1936.

(Nr. 46.) Familienforschung.

a) Gesucht wird

1. Die Geburtsurkunde von Wilhelm Carl Lübeck, geboren am 28. Januar 1840;
2. die Geburtsurkunde seines Vaters Carl Lübeck, geboren 1808;
3. die Geburtsurkunde seiner Mutter Auguste Lübeck, geb. Gahl, geboren 1820 oder 1821.

Es ist nur bekannt, daß die drei Genannten aus Pommern stammen.
Nachricht erbittet Gerda Lübeck, M a t a w y, poc. Nowe, pow. Swicie.

Igb. K Nr. 270, I.

- b) Gesucht wird der Geburtsort sowie Geburtsdatum des Karl Friedrich Heinrich Mellenthin. Laut Totenschein vom evangelischen Pfarramt in Kurow, Kreis Köslin, ist derselbe am 20. September 1860 im Alter von 37 Jahren und 9 Monaten verstorben. Geburtsjahr kann 1822 oder 1823 sein.

Unterzeichneter bittet alle ev. Pfarrämter der Provinz Pommern, insbesondere des Kreises Köslin und näheren Umgebung, in den Kirchenbüchern nachsehen zu wollen, ob der Genannte dort geboren ist. Falls der Geburtsort der betreffenden Person gefunden wird, bitte ich das betreffende Pfarramt, mir eine Geburtsurkunde als Nachnahme an meine Adresse zu senden.

Albert Mellenthin, Hauptw. der Schutzpol., Stettin, Adolfsstraße 7.

Igb. K Nr. 314.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. T i s c h e r, früher in Hohenschönau, Kirchenkreis Gollnow, am 28. Januar 1936 im Alter von 68 Jahren.

2. Berufen:

Der Pfarrer Gerhard L ü l i n g in Volkmarisdorf in Braunschweig, zum Pfarrer in Altbeltz, Kirchenkreis Köslin, zum 1. April 1936.

3. Erledigte Organistenstellen:

Die Domorganistenstelle am Camminer Dom ist gemäß den Grundsätzen über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 15. Juli 1935 hauptamtlich zu besetzen. Es stehen als Befoldung freie Wohnung (Haus mit 5 Zimmern und Garten) und 1500 RM bar jährlich zur Verfügung. Gemeindemitarbeit und Hilfe im Verwaltungsdienst sind erwünscht. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats, in Vertretung Superintendent Lic. Scheel, Cammin, Domplatz 8.

Notizen.

Vogelschutz. Dem Kirchlichen Amtsblatt vom 3. Oktober 1935, Nr. 17, lag eine Schrift „Der Friedhof als Vogelschutzstätte“ bei. Wir weisen erneut auf die Bedeutung des Vogelschutzes im Rahmen der Erzeugungsschlacht und der damit verbundenen Schädlingsbekämpfung hin. Etwaige Anfragen sind an die staatlich anerkannte Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz in Burg Seebach, Kreis Langensalza, zu richten.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im Kirchlichen Amtsblatt, Nr. 4 vom 27. Februar 1936, Seite 30, erledigte Pfarrstellen, muß es bei 6a (Rummelsburg) heißen: Bewerbungen sind an das Privatpatronat, Frau von Massow in Rohr, Kreis Rummelsburg (Pommern), zu richten. Der Druckfehler ist zu berichtigen.